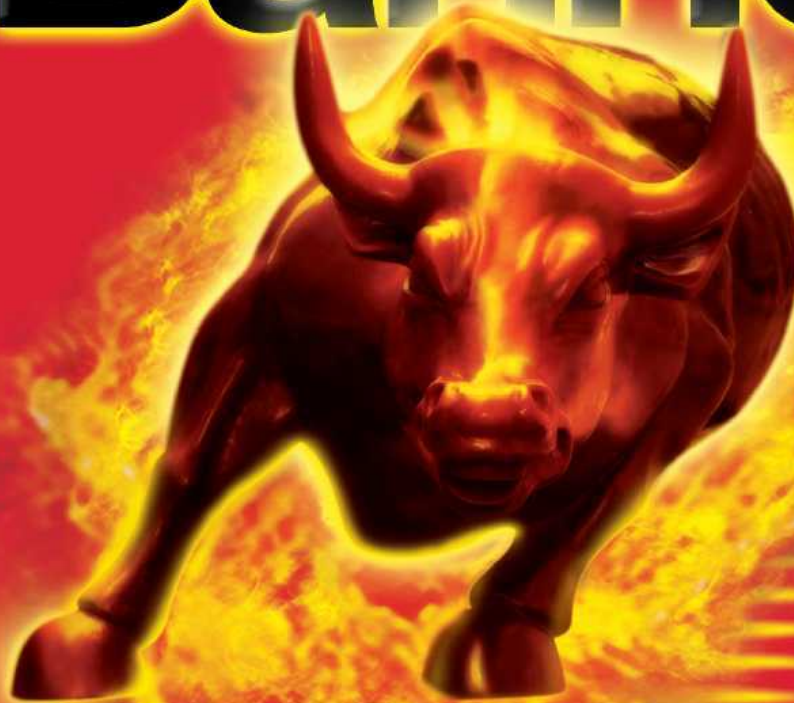





Geltungsbereich:	02 Banner GmbH, , , , , ,
Gültig ab:	26.03.2009
Kategorie:	Norm \ 7. Produktrealisierung \ 7.4. Beschaffung durchführen \ 7.4.1. Beschaffungsprozess \ 7.4.1.2. Lieferantenmanagement, , ,
Prozess:	Ressourcenprozess\Einkauf & Logistik, , , ,
Verfasst:	Thomas Kaminski
Überprüft:	Thomas Schmidt 25.03.2009, Peter Schaller 26.03.2009, , , ,
Freigegeben:	Walter Hinterhölzl 26.03.2009

Banner




Banner Qualitätsmanagement

Qualitätssicherungsvereinbarung „Richtlinie für Lieferanten“

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Geltungsbereich	4
3. Qualitätsmanagement	4
3.1 Qualitätsmanagementsystem	4
3.2 Anlieferqualität und Wareneingang	5
3.3 Verarbeitung der gelieferten Produkte	5
3.4 Qualitätsdokumentation	5
3.5 Qualitätsvereinbarung	5
3.6 Qualitätsprobleme	6
3.7 Durchführung des Produktionsprozess- Produktfreigabe Verfahrens	6
[PPF Verfahren nach VDA2]	6
4. Weitere Forderungen zum Qualitätsmanagement.....	7
4.1 Herstellbarkeitsprüfung	7
4.2 Qualitätsvorausplanung	7
4.3 Produkt- Prozess FMEA	7
4.4 Merkmale mit besonderer Bedeutung	7
4.5 Prüfmittel-, Maschinen und Prozessfähigkeit	8
4.6 Prozess- und Produktaudit	8
4.7 Kontinuierliche Verbesserung	9

 Banner	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

1. Einleitung

Veränderte Kundenerwartungen und weltweiter Wettbewerb erfordern die ständige Verbesserung aller Produkte und Dienstleistungen sowie aller Prozesse und Unternehmensabläufe.

Kundenzufriedenheit durch Qualität in allen Aspekten ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für Banner als bedeutender Zulieferer der internationalen Automobilindustrie und damit ebenfalls für Sie als unser Auftragnehmer [nachfolgend Lieferant genannt], dessen Produkte in Banner Erzeugnisse einfließen.

Dabei ist „**Null Fehler Qualität**“ aller Lieferungen eine zwingende Voraussetzung, die nur durch gemeinsame Anstrengungen von Banner und ihren Lieferanten erreicht und abgesichert werden kann.


Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung [nachfolgend QSV genannt] zeigt unseren Lieferanten Voraussetzungen, Methoden und Umsetzungshinweise auf, die zum Verwirklichen der gemeinsamen Ziele erforderlich sind.

Die QSV ist verbindlich für alle Produkte und Leistungen, die ein Lieferant ab Datum der Unterzeichnung eines Liefer- oder Kooperationsvertrages liefert.

Basis der Zusammenarbeit ist der Nachweis eines strukturierten und wirksamen Qualitätsmanagements.

Wir fordern Sie als unser Partner auf, uns weiterhin bei der Realisierung unserer Qualitätsziele zu unterstützen.

Linz, im März 2009

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

2. Geltungsbereich

Die vorliegende QSV für Zulieferanten gilt für Auftragnehmer von Zeichnungsteilen, Baugruppen und Komponenten für den Bereich Starter- Industriebatterien sowie Reifenauswuchtgewichte wie:

- Kasten / Deckel / Griffe / Verschraubungen aus Kunststoff
- Separatoren
- Zellen
- Zusatzstoffe
- Blei
- Etiketten
- Elektrische Bauteile
- Handelsware

Auftragnehmer für Transport und Lagerung müssen den gestellten Anforderungen jeweils auftragspezifisch entsprechen

3. Qualitätsmanagement

Nachfolgend sind die wichtigsten Banner Forderungen herausgehoben und weiter beschrieben, die vom Lieferanten vor Beginn der Geschäftsbeziehungen und / oder während des laufenden Geschäftes zu erfüllen und nachzuweisen sind.

3.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant muss seine Organisation durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nach ISO 9001:2008 zertifizieren lassen, sofern dies nicht anders festgelegt ist.

Als Nachweis hat der Lieferant das gültige Zertifikat vorzulegen.

Zusatzforderungen der Automobilindustrie müssen dem Lieferanten bekannt sein und bezüglich der an Banner gelieferten Produkte erfüllt werden.

Die Zusatzforderungen sind festgelegt in:


- ISO TS 16949:2002 und mit geltender Dokumente

oder in

- VDA 6 Teil 1 und mit geltender Dokumente bzw.
- VDA 6 Teil 2 und mit geltender Dokumente (für Dienstleister)

Neben den angeführten Normen sind die Banner Bestellunterlagen verbindlich z.B.

- vereinbarte Prüfanweisungen und Prüfmittel
- zusätzliche Bestellangaben z.B. Verpackungsvorschriften
- besondere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorschriften
- besondere Vorschriften zum Umweltschutz und Recycling

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

3.2 Anlieferqualität und Wareneingang

Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen.

In der Fertigung der vom Lieferanten zu liefernden Produkte sind die gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe im Herstellungs- und Abnehmerland einzuhalten und die vorherrschenden Bestimmungen bezüglich Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischer Felder zu berücksichtigen.

Im Rahmen des QM ist der Lieferant zur fehlerfreien Lieferung von Produkten und Leistungen verpflichtet. Verstößt er gegen diese Vertragspflicht, wird der Lieferant mit gesondert zwischen Banner und dem Lieferanten vereinbarten Maßnahmen belegt. Der Lieferant wird Banner unverzüglich unterrichten, sobald Verstöße gegen die Null Fehler Vereinbarung absehbar werden.

Grundsätzlich bedingen unsere Bestellungen eine 100 % Erfüllung in Punkto Menge und Termin. Die Einhaltung dieser Vorgabe fließt auch in die Lieferantenbeurteilung mit ein. Bei erkennbaren Abweichungen ist Banner unverzüglich zu informieren. Sollten Zusatzfrachtkosten anfallen, sind uns im Anlassfall Grund und Kosten schriftlich bekannt zu geben.

Wegen des erforderlichen hohen Qualitätsstands sind in einer Stichprobenwareneingangsprüfung Fehler praktisch nicht mehr zu erkennen. Daher beschränkt sich bei Banner die Wareneingangsprüfung abweichend von der gesetzlichen Regelung auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Mengen- und Identitätsprüfung anhand der Lieferpapiere.

3.3 Verarbeitung der gelieferten Produkte

Der Lieferant hat die beanstandeten Produkte sorgfältig zu untersuchen (Fehler- Ursachenanalyse). Er muss die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung entsprechend den Anforderungen der ISO/TS 16949:2002 umgehend in einem 8 Stufenplan zusammenfassen und an Banner weiterleiten. Mit der Reklamation wird der Banner 8 Stufenplan mitgeschickt, der auch eingesetzt werden soll. Die Verwendung eines Lieferanten spezifischen 8 Stufenplanes ist zulässig. Die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahme ist Banner innerhalb von 2 Wochen nachzuweisen. Verzögerungen fließen negativ in die Lieferantenbeurteilung ein.

3.4 Qualitätsdokumentation

Die Ergebnisse der beim Lieferanten durchgeführten Qualitätsprüfungen sowie von Audits sind einschließlich geplanter und wirksam durchgeführter Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und Banner auf Anforderung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Vorgangsweise sind zwischen den Partnern bereits bei Vertragsabschluss zu vereinbaren


3.5 Qualitätsvereinbarung

Zur Durchsetzung der „Null Fehler Qualität“ vereinbaren Banner und der Lieferant messbare Ziele für die Anlieferqualität.

Der Zielwert wird festgelegt mit **50 ppm**.

$\text{ppm} = (\text{max. Ausfallteile} / \text{Anzahl gelieferte Teile}) \times 10^6$

(ppm = **p**arts **p**er **m**illion / maximale Zahl Ausfallteile pro gelieferter Millionen Teile)

	<p style="color: red;">Vorgaben</p> <p>QSV Richtlinie für Lieferanten</p>	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

Die ppm Ergebnisse werden von Banner erfasst, dem Lieferanten mitgeteilt und fließen in die Lieferantenbeurteilung ein. Sie sind gleichzeitig Basis gezielter Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität.

Die Vereinbarung von ppm - Werten bedeutet dabei kein von Banner akzeptiertes Qualitätsniveau. Alle als fehlerhaft anerkannten Teile werden grundsätzlich nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.6 Qualitätsprobleme

Der Lieferant verpflichtet sich, Banner über Qualitätsprobleme oder Sperrungen von Produkt oder Prozess umgehend, in der Regel vor Auslieferung der Produkte schriftlich zu informieren und mit Banner erforderliche Korrekturen abzustimmen.

3.7 Durchführung des Produktionsprozess- Produktfreigabe Verfahrens [PPF Verfahren nach VDA2]

Der Lieferant informiert Banner vor Durchführung aller geplanten Änderungen an Produkt und Prozessen und ist zur Durchführung des PPF Verfahrens verpflichtet z.B. bei

- Neuteilen
- Konstruktions- Spezifikations- oder Werkstoffänderungen
- Einsatz alternativer Materialien oder Konstruktionen
- Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge
- Produktionsverlagerung
- Änderung von Produktionsverfahren
- Längerem Aussetzen der Produktion [länger als 1 Jahr]
- Einbeziehung neuer Unterlieferanten
- Nach qualitätsverursachter Liefersperre


Banner werden Unterlagen und Muster entsprechend der Vorlagestufe 2 zugesendet, sofern zwischen Banner und Lieferanten nichts anderes vereinbart wird (siehe VDA Band 2 „Forderung zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe“).

Die zu liefernde Mustermenge wird bekannt gegeben

Pkt.	Forderung	Vorlagestufe		
		1	2	3
1	Deckblatt Erstmusterprüfbericht (EMPB) nach VDA	X	X	X
2	Prüfergebnisse (z.B. Maße, Werkstoffeigenschaften, Funktion, Optik, Gewicht, Zuverlässigkeit, Prozessfähigkeitsdaten)		V	V
3	Muster (Anzahl bzw. Liefermenge nach Vereinbarung)	A	A	A
4	Unterlagen (z.B. Kundenzeichnungen, CAD Daten, Spezifikationen, genehmigte Konstruktionsänderungen, etc.)		V	V
5	Konstruktions- Entwicklungsfreigabe		X	X
6	FMEA			E
7	Prozessablaufdiagramm (Fertigungs- und Prüfschritte)		X	X
8	Fertigungs- und Prüfplan			E
9	Prüfmittelliste (produktspezifisch)			X
10	Prüfmittelfähigkeitsuntersuchung, wo zweckmäßig (Ergebnis)			V
11	Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Forderungen soweit mit dem Kunden vereinbart (z.B. Umwelt, Sicherheit, Recycling)		X	X

X Forderung für die jeweilige Vorlagestufe

V Im Einzelfall ist der Umfang mit dem Kunden zu vereinbaren

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

- A Anzahl der Muster (≥ 0) ist mit dem Kunden zu vereinbaren
E Nur zur Einsichtnahme

4. Weitere Forderungen zum Qualitätsmanagement

4.1 Herstellbarkeitsprüfung

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Lieferant die Herstellbarkeit entsprechend den in der Banner Anfrage festgelegten Spezifikationen und Eigenschaften

4.2 Qualitätsvorausplanung

Zur Absicherung von „Null-Fehler-Qualität“ in allen Phasen der Zusammenarbeit verpflichtet sich der Lieferant eine verbindliche Qualitätsvorausplanung für Prototypen, Vorserienmuster und Serienlieferungen zu erstellen, in Prüfablaufplänen (Control Pläne) zu dokumentieren und mit Banner abzusprechen. Zur Anwendung gelangen entweder die Schriften nach VDA 4 Teil 3 (Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz) oder nach QS9000 Schrift APQP (Qualitätsvorausplanung und Produktionslenkungsplan)

4.3 Produkt- Prozess FMEA

Der Lieferant führt unter Berücksichtigung der Anwendung seiner Produkte bei Banner und deren Kunden vorbeugende Risikoanalysen (FMEA) für alle an Banner gelieferten Produkte und die damit verbundenen Prozesse durch und aktualisiert die FMEA bei allen auftretenden Abweichungen der Produkt- und/oder Prozessqualität, sowie bei Änderungen entsprechend 3.7.

4.4 Merkmale mit besonderer Bedeutung


Merkmale mit besonderer Bedeutung sind nach internen Banner Vorschriften ausgewählte Merkmale (wie z.B. Maße, Dichtheit.....) die auf den Konstruktionszeichnungen bzw. in Spezifikationen mit folgenden Zeichen belegt sind:



Durch dieses Symbol werden besondere Merkmale gekennzeichnet. Es handelt sich um Merkmale, die die Funktion der Batterie beeinflussen und im Prozess bestimmt (geregelt) werden und daher die Anwendung von SPC erfordern, um die Prozessstabilität -fähigkeit und -lenkung über die Lebenszeit des Teils zu bestimmen.



Durch dieses Symbol werden kritische Merkmale (DmbA) definiert. Es handelt sich um Sicherheitsmerkmale, die in technischen Spezifikationen oder Produktforderungen von Einzelteilen, Materialien oder Montageoperationen gekennzeichnet werden und die eine besondere Regelung der Fertigung erfordern, um deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften für Fahrzeugsicherheit zu gewährleisten. Der Aufbewahrungszeitraum für solche Dokumente beträgt einheitlich 15 Jahre

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

Werden besondere Merkmale mit dem Lieferanten vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, die Parameter ebenfalls einer Risikobetrachtung zu unterziehen (FMEA, Änderung des Produktionslenkungsplanes). Des Weiteren sind für die vereinbarten Merkmale Prozess-Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen.

4.5 Prüfmittel-, Maschinen und Prozessfähigkeit

Durch Anwendung geeigneter statistischer Verfahren stellt der Lieferant sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, in denen diese zum Einsatz kommen, für die Herstellung der an Banner gelieferten Produkte geeignet und fähig sind.

Die Merkmale, für die Fähigkeitsnachweise zu erbringen sind, werden von Banner mit dem Lieferanten vereinbart.

Als Mindestforderung sind zu erfüllen:

Prüfmittelfähigkeitsindex: $C_{gk} \geq 1,33$

Hierbei werden in der Regel 50 Wiederholmessungen in kurzen Zeitabständen am Normal durch denselben Prüfer durchgeführt

Bedingung: die Auflösung des Messgerätes muss kleiner als 10% der Toleranzbreite sein

Verfahren 2 (mit Bedienerinfluss)

Maschinenfähigkeitsindex: $C_{mk} \geq 1,67$

Hierbei wird eine große Stichprobe über eine kurze Zeit entnommen und bewertet

Prozessfähigkeitsindex: $C_{pk} \geq 1,33$

Dabei werden kleinere Anzahlen von Teilen über einen längeren Zeitraum verteilt und bewertet. Einzelheiten zur Vorgehensweise sind im VDA Band 4 sowie im QS 9000 Handbuch (SPC – Statistische Prozesslenkung) festgelegt.


Werden die Mindestanforderungen vorübergehend nicht erreicht, sind 100% -Prüfungen so lange durchzuführen, bis durch Korrekturmaßnahmen die Fähigkeit erreicht ist.

4.6 Prozess- und Produktaudit

Der Lieferant führt regelmäßig für alle an Banner gelieferten Produkte Produktaudits durch. Bei eventuellen Abweichungen leitet der Lieferant umgehend alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen ein und stellt deren wirksame Umsetzung dauerhaft sicher.

Banner ist berechtigt, jederzeit nach Voranmeldung durch ein Prozess-, Produkt- oder Systemaudit die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu untersuchen und zu bewerten. Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Lieferant in Einzelfällen auch die Auditierung seiner Sublieferanten durch Banner ermöglichen. Grundsätzlich ist jedoch der Lieferant für die Auditierung des Sublieferanten verantwortlich.


Des Weiteren sind Banner Kunden berechtigt, Audits bei Banner Lieferanten durchzuführen, sofern dies verlangt wird.

 Banner	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

4.7 Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seiner gesamten Organisation ein systematisches Managementsystem aufzubauen, welches das Ziel verfolgt, einen hohen Grad an Kundenzufriedenheit zu erreichen und diesen ständig zu verbessern.

Um diese zu erreichen, hat der Lieferant in seinem Unternehmen einen strukturierten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für alle Produkte, Prozesse, Betriebsabläufe und Dienstleistungen eingeführt und wendet ihn nachweisbar für die an Banner gelieferten Produkte und mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Aktivitäten an. Die Wirksamkeit weist er durch ständige Verbesserung der Qualitätsleistung, Preise, Lieferperformance, Flexibilität und Zusammenarbeit nach. Die entsprechenden Programme und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung werden Banner auf Verlangen vorgelegt.

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten	Code: VO_0083 Version: 3.0
--	--	----------------------------------

Antwortfax

An:

Banner GmbH

Hr. Thomas Schmidt

Fax Nr.: 0043 732 3888 61307
oder thomas.schmidt@bannerbatterien.com

von:

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort

Fax Nr.:

Verantwortlicher

Anerkennung der Qualitätsvereinbarung für Lieferanten

Hiermit bestätigen wir die Anerkennung Ihrer Qualitätsvereinbarung vom März 2009

Des Weiteren bestätigen wir, dass wir die beschriebenen Methoden zur Qualitätssicherung in unserem Haus auch weiterhin anwenden und die notwendigen Verfahren und Abläufe im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems installiert sind bzw. installiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: _____ Name: _____ Firmenstempel
Unterschrift